



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 3 / 184. JAHRGANG / 2003

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 15. JÄNNER 2003

AMTLICHER TEIL

Nr. 44 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle eines Forsttechnikers beim Land Tirol, Abteilung Forstplanung

Nr. 45 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle der Bläserchesterleitung beim Tiroler Landeskonservatoriums mit Beginn des Schuljahres 2003/2004

Nr. 46 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 47 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Fachärztin/Facharzt am Landeskrankenhaus Natters

Nr. 48 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Fachärztin/Facharzt am A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

Nr. 49 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 50 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 51 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen für das Kalenderjahr 2003

Nr. 52 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2003

Nr. 53 Verlautbarung, Werttarif für Nuttschweine im ersten Vierteljahr 2003

Nr. 54 Verlautbarung, Werttarif für Hausgeflügel im ersten Halbjahr 2003

Nr. 55 Verlautbarung der von der Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erlassenen Richtlinien für das Jahr 2003

Nr. 56 Kundmachung über die Ausschreibung der Ausbilderprüfung

Nr. 57 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Nr. 58 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Nr. 59 Kundmachung über die Genehmigung einer Vereinbarung der Gemeinde Finkenberg und der Gemeinde Tux

Nr. 60 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Nr. 61 Kundmachung betreffend die Auflage von Unterlagen zur Bestimmung des Straßenverlaufes der A12 Inntal Autobahn, Anschlussstelle Innsbruck/Mitte im Bereich der Stadt Innsbruck

Nr. 62 Widerruf einer Ausschreibung: Brandschutztüren und Brandschutztore für den Neubau Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka in Innsbruck

Nr. 63 Ausschreibung Fremdreinigung für die Errichtungsgesellschaft Erlebnisbad Wörgl Ges. m. b. H. & Co. KG

Nr. 64 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Funktionsadaptation der Küche und Wirtschaftsräumlichkeiten in der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz

Nr. 65 Offenes Verfahren: Fliesen- und Natursteinlegearbeiten für den Umbau und Sanierung des Wohn- und Pflegeheimes – Wohnen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Nassereith

Nr. 66 Offenes Verfahren: Bodenlegearbeiten für den Umbau und Sanierung des Wohn- und Pflegeheimes – Wohnen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Nassereith

Nr. 67 Offenes Verfahren: Neubau des Alters-Pflegeheimes Westliches Mittelgebirge mit Tiefgarage

Nr. 68 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Lieferung von 132kV- und 110-kV-Kombiwandler für die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 44 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. I-70/461/2

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Land Tirol, Abteilung Forstplanung, wird die Stelle eines

Forsttechnikers

für die Aufgabenbereiche Standortsbeschreibung und Naturschutz im Forstdienst besetzt.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss des forstwirtschaftlichen Studiums an der Universität für Bodenkultur;
- Besondere fachliche Kenntnisse im Bereich Waldwirtschaft, Standortkunde und Naturschutz;
- Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Projektierung, Planung, Projektmanagement, Kooperationsaufbau;
- Fähigkeit zur Kommunikation, Koordination, Organisation und interdisziplinären Teamarbeit innerhalb und außerhalb des Forstdienstes sowie zur Mitarbeiterführung;
- Selbständige, initiative, kreative und ergebnisorientierte Arbeitsweise;
- EDV-Kenntnisse Office (Autocad, GIS erwünscht).

Bewerbungen mit den entsprechenden Nachweisen (insbesondere Ausbildung und Praxis) sind bis spätestens 31. Jänner 2003 an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, zu richten.

Auskünfte erteilt DI Arthur Perle, Tel. 0512/508-4540.

Innsbruck, 9. Jänner 2003

Für die Landesregierung: Pfeifhofer

Nr. 45 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. I-536/160

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Land Tirol, Tiroler Landeskonservatorium, wird mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 die Stelle der

Bläserchesterleitung

mit einem Beschäftigungsausmaß von voraussichtlich sechs Stunden besetzt.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Nachweis eines Studienabschlusses an der Musikuniversität bzw. Musikhochschule, oder an einem Konservatorium (Instrumentalstudium aus dem Bläserchesterbereich);

- Ausbildungsnachweis über Studien in Dirigieren, Instrumentation, Komposition, Tonsatz, Arrangement;
- Umfangreiche Literaturkenntnisse und Kenntnis der internationalen Blasmusikszene mit dem Schwerpunkt österreichische Blasmusik;
- Erfolgreiche künstlerische Tätigkeit als Dirigent;
- Unterrichtserfahrung im Fach Dirigieren;
- Erfahrung im Projekt- und Eventmanagement.

Das Aufgabengebiet umfasst auch die Erarbeitung eines Lehrplanes und Unterrichtskonzeptes für die Kapellmeisterausbildung sowie den Aufbau eines Konservatoriums-Blasorchesters (in Zusammenarbeit mit dem Musikschulwerk und dem Blasmusikverband).

Weiters erforderlich ist eine Kenntnis der Tiroler Musikschulzene und eine fachliche Zusammenarbeit in der Dirigierausbildung.

Die Entlohnung erfolgt als Vertragsbedienstete(r) des Landes nach Entlohnungsschema II, Verwendungsgruppe I1.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Foto und Dokumentenkopien sind bis spätestens Freitag 14. Februar 2003 an das Tiroler Landeskonservatorium, Paul-Hofhaimer-Gasse 6, A-6020 Innsbruck, Tel. 0512/508-6852, Fax 0512/508-6855, e-mail: konservatorium@tirol.gv.at, zu richten.

Die Einladung zum Hearing erfolgt schriftlich (voraussichtlicher Termin ist Montag 17. März 2003).

Innsbruck, 9. Jänner 2003

Für die Landesregierung: Pfeifhofer

Nr. 46 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken
Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt

An der Universitätsklinik für Orthopädie, gelangt frühestens ab 1. April 2003, befristet auf ein Jahr, eine Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Chirurgie Erdgeschoß, Zimmer Nr. 7, aufliegen.

Für weitere Informationen steht das Team der Personalabteilung I gerne zur Verfügung. Tel. 0512/504-2023 oder e-mail unter peter.meyer@tilak.at

Innsbruck, 10. Jänner 2003

Für die Personalabteilung I: Meyer

Nr. 47 • Tiroler Landeskrankenanstalten G. m. b. H. •
Öffentliches Landeskrankenhaus Natters

AUSSCHREIBUNG einer 50%-igen Fachärztin/Facharztstelle für Anästhesiologie

Das Öffentliche Landeskrankenhaus Natters ist eines der vier Tiroler Landeskrankenhäuser und verfügt als Sonderkrankenanstalt über eine pneumologische Abteilung, eine Abteilung für In-

nere Medizin mit den Schwerpunkten der onkologischen, kardiologisch/herzchirurgischen Akutnachbehandlung sowie ein Institut für Anästhesiologie.

Wir suchen Verstärkung für unser engagiertes Anästhesieteam.

Wir betreuen ca. 1800 Patienten pro Jahr mit Allgemeinnarkosen und Schmerztherapie.

Außerdem obliegt uns das Notfallmanagement im ganzen Haus (über 6000 Aufnahmen im Jahr).

An dieser Abteilung gelangt die Stelle einer Fachärztin/eines Facharztes für Anästhesiologie mit flexiblen Arbeitszeiten, befristet für die Dauer vom 1. März bis 31. Dezember 2003, zur Besetzung.

Termine für Vorstellungsgespräche mit der interimistischen Leiterin des Institutes, Frau Dr. Tagger, können unter Tel. 0512/5408-521 vereinbart werden.

Natters, 7. Jänner 2003

Der Verwaltungsdirektor: Knapp

Nr. 48 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
**STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung der Stelle**

einer Fachärztin/eines Facharztes für Neurologie

An der Abteilung für Neurologie des a. ö. Bezirkskrankenhauses Kufstein gelangt ab 1. Mai 2003 die Stelle einer Fachärztin/eines Facharztes für Neurologie zur Besetzung.

Die Abteilung für Neurologie im neu errichteten 361-Betten-Krankenhaus hat einen systemisierten Bettenstand von 30 Betten, eine neurologische Allgemeinambulanz und verschiedene Spezialambulanzen.

Die neuroradiologische Diagnostik wird durch die Röntgenabteilung im Haus mit CT und MRT gewährleistet.

Die Entlohnung und der Anstellungsvertrag richten sich nach den Bestimmungen des G-VBG in Verbindung mit dem L-VBG i. d. g. F. und nach den Beschlüssen der Verbandsgremien.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an die Ärztliche Direktion des a. ö. Bezirkskrankenhauses Kufstein, z. Hd. Herrn Prim. Univ.-Prof. Dr. Klaus Gattringer, Endach 27, A-6330 Kufstein, zu richten.

Für weitere Informationen steht der Leiter der Abteilung für Neurologie, Herr Prim. Univ.-Doz. Dr. Klaus Berek, im a. ö. Bezirkskrankenhauses Kufstein, unter der Tel.-Nr. 05372/6966-3400, zur Verfügung.

Kufstein, 10. Jänner 2003

Der Verwaltungsdirektor: Lechner

Nr. 49 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/0-84-2002

VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 23. Dezember 2002 wird gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, nachstehender Film wie folgt bewertet:

Mit „wertvoll“:

„8 Mile“ (UIP, 3.030 Laufmeter);

Innsbruck, 7. Jänner 2003

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic

Nr. 50 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/64

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Lichtspielgesetzes wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Groupies Forever“ (Centfox Film, 2.677 Laufmeter);
„Sweet Home Alabama“ (Buena-Vista-Film, 2.975 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„White Oleander“ (Constantin Film-Holding, 2.996 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„8 Mile“ (UIP, 3.030 Laufmeter).

Innsbruck, 2. Jänner 2003

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich

Nr. 51 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vd-SAN-5001-1/10-2003/Br

VERLAUTBARUNG

über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen für das Jahr 2003

Gemäß § 6 Abs. 9 des Sprengelhebammengesetzes, LGBL Nr. 35/1983, in der Fassung der Gesetze LGBL Nr. 47/1990 und 26/1997, wird verlautbart:

Gemäß § 2 Z. 2 der Kundmachung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, BGBl. II Nr. 479/2002, wurden für das Kalenderjahr 2003 die festen Beträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufgrund des § 108 Abs. 9 ASVG wie folgt festgestellt:

„im § 5 Abs. 2 statt € 301,54 mit jeweils € 309,38“.

Das jährliche Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Jahr 2003 beträgt somit € 3.712,56.

Dieses Mindesteinkommen stellt keinen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 dar.

Innsbruck, 7. Jänner 2003

Für die Landesregierung: Brix

Nr. 52 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/320

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2003

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Jänner 2003 mit € 1,40 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. Jänner 2003

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 53 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/321

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Nutzschweine im ersten Vierteljahr 2003

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer be-

hördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das erste Vierteljahr 2003 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 70,00
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,20
Schweine über 50 kg pro kg € 1,80

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Jänner 2003

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 54 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/322

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Hausgeflügel im ersten Halbjahr 2003

Gemäß § 52a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getötetes oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendetes Hausgeflügel für das erste Halbjahr 2003 gleich wie im zweiten Halbjahr 1995 (verlautbart im Boten für Tirol vom 13. Juli 1995, Stück 28) festgesetzt (Nettopreise).

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des Alters, der Rasse und sonstiger preisbestimmender Merkmale.

Innsbruck, 2. Jänner 2003

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 55 • Amt der Tiroler Landesregierung • TKF-08-00-00-02/13

VERLAUTBARUNG

der von der Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erlassenen Richtlinien für das Jahr 2003

Die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2002 gemäß § 11 Abs. 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL Nr. 63/2001, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Fondskommission, LGBL Nr. 72/2001, folgende Richtlinien für das Jahr 2003 erlassen:

RICHTLINIEN DES TIROLER KRANKENANSTALTEN- FINANZIERUNGSFONDS FÜR DAS JAHR 2003

1. Richtlinie über die tirolspezifische Ausgestaltung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds gilt nach Maßgabe des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes den Fondskrankenanstalten die Leistungen an stationären, halbstationären, tagesklinischen und spitalsambulanten Patienten, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ab.

Die gemäß § 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL Nr. 63/2001, in den Fonds einzubringenden Mittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- Abgeltung der Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten (einschließlich Ausgleichszahlungen)
- Qualitätsförderungsprogramm
- Investitionszuschüsse an Fondskrankenanstalten
- Finanzierung von Planungen und Strukturreformen
- Personal- und Sachaufwand der Organe und der Geschäftsstelle des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds

- Auszahlung der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an die Fondskrankenanstalten
- Abfuhr von Beihilfenäquivalenten an das Bundesministerium für Finanzen
- Verwaltungskostenabteilungen an Sozialversicherungsträger für die Durchführung von Regressen.

Der Personal- und Sachaufwand des Fonds ist jährlich als Pauschalbetrag zu budgetieren, wobei nicht verbrauchte Mittel den Abteilungen für Betriebsleistungen Inland zufließen.

Die Rahmenbeträge für Investitionszuschüsse, Planungen und Strukturreformen und für das Qualitätsförderungsprogramm sind jeweils für ein Jahr als Fixbetrag festzulegen. Allfällige nicht verbrauchte Mittel fließen den Abteilungen für Betriebsleistungen Inland zu.

Die nach Abzug der vorangeführten Rahmenbeträge, der Ausgleichszahlungen sowie des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes des Fonds verbleibenden Mittel sind für die Abgeltung von Betriebsleistungen Inland wie folgt zu verwenden:

- Abteilungen für den stationären Bereich – 82 %
- Abteilungen für den ambulanten Bereich – 12,5 %
- Abteilungen für den Nebenkostenstellenbereich – 5,5 %

Der Fonds ist berechtigt, Abteilungen für Leistungen, denen falsche, unvollständig dokumentierte oder unplausibel erscheinende Datenmeldungen zugrundeliegen, solange zurückzubehalten, bis die Abrechnungsbasis mit dem Fonds eindeutig geklärt ist.

Fehlerhafte Codierungen sind durch die Fondskrankenanstalten richtigzustellen.

Der Fonds hat für den Fall des Unterbleibens von Richtigstellungen eine Berichtigung in Form von Punkteabschlägen durchzuführen, wobei eine Hochrechnung der Punktekorrektur von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Datensätze erfolgen kann.

Bei schwerwiegenden Dokumentationsfehlern, beispielsweise im Falle wiederholter fehlerhafter Dokumentation, kann die Fondskommission zusätzliche Punkteabschläge in Höhe von maximal 100 % der aus der Fehlcodierung resultierenden zusätzlichen Punkte festlegen.

Die Fondskommission kann die Abgeltung der im stationären und ambulanten Bereich erbrachten Leistungen versagen, wenn deren Erbringung von der krankenanstaltenrechtlichen Betriebsbewilligung nicht erfasst ist oder mit den Zielvorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich gemäß Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung oder mit den Zielvorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes nicht übereinstimmt.

Alle Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds sind verpflichtet, dem Fonds oder den beauftragten Organen Einsicht in alle für die Abrechnung maßgeblichen Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich elektronisch gespeicherter Daten) zu gewähren, alle bezüglichen Auskünfte zu erteilen, und auf Verlangen Abschriften und Kopien von allen Unterlagen anzufertigen. Dem Fonds ist es gestattet, in den Fondskrankenanstalten Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Richtlinie für die Abgeltung von Betriebsleistungen

2.1 Abgeltung von stationären Leistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den stationären Bereich entfallenden Mittel werden zu 70 % dem bundeseinheitlichen LKF-Kernbereich und zu 30 % dem LKF-Steuerungsbereich zugeteilt.

Im Kernbereich erfolgt die Mittelzuteilung an die einzelnen Fondskrankenanstalten entsprechend der sich beim Scoring mit

dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Verfügung gestellten Programm (in der jeweiligen von der Bundesstrukturkommission beschlossenen Fassung) ergebenden Anzahl der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte des jeweiligen Bezugsjahres (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen für spezielle Leistungsbereiche.

Die Aufteilung der im LKF-Steuerungsbereich verfügbaren Mittel auf die einzelnen Fondskrankenanstalten erfolgt durch Gewichtung der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte der einzelnen Fondskrankenanstalten (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) mit einem den Krankentyp berücksichtigenden Faktor. Der Gewichtungsfaktor für das a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstalten beträgt 1,0. Die Geldwerte je LKF-Punkt sind für jede einzelne Fondskrankenanstalt unter Berücksichtigung des Kern- und Steuerungsgebietes zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Abgeltung der stationären Patienten, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden LKF-Punkte.

2.2 Abgeltung von stationären Leistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich sind die Geldwerte je LKF-Punkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je LKF-Punkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.3 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den ambulanten Bereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstalten entsprechend der Anzahl der fondsrelevanten Ambulanzpunkte (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) aufgeteilt. Die Ambulanzleistungen sind von den Fondskrankenanstalten nach dem Katalog „Erfassung der Ambulanzleistungen für die Krankenanstaltenstatistik und die Abrechnung mit dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ in der jeweiligen von der Fondskommission beschlossenen Fassung zu erfassen und zu bepunkteten. Eine Gewichtung der Ambulanzpunkte erfolgt nur für die frequenzbepunkteten Leistungsbereiche dieses Kataloges. Der Gewichtungsfaktor für das a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstalten beträgt 1,0.

Der Geldwert je Ambulanzpunkt für Leistungen, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ergibt sich durch Division der für den ambulanten Bereich ohne zwischenstaatliche Abrechnung zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden Ambulanzpunkte.

2.4 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich ist der Geldwert je Ambulanzpunkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichi-

schen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je Ambulanzpunkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.5 Abgeltung von Leistungen im Nebenkostenstellenbereich

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zahlt an die Fondskrankenanstalten Abgeltungen für die Leistungen folgender Nebenkostenstellen:

- Pensionen, Pensionszuschüsse
- Schulen

Die auf den Nebenkostenstellenbereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstalten entsprechend den für die jeweiligen Kostenstellen angefallenen Primärkosten ohne Kostenartengruppe 08 (kalkulatorische Kosten) abzüglich der auf diese Nebenkostenstellen entfallenden Kostenminderungen aufgeteilt. Die Abgeltungen für Leistungen der Nebenkostenstellen werden vom Fonds auf Basis der Kostenrechnungsdaten des zweitvorangegangenen Jahres akontiert und auf Basis der Daten des Bezugsjahres nachverrechnet. Eine Antragstellung auf Abgeltung der Leistungen der Nebenkostenstellen durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.6 Ausgleichszahlungen

An das a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte werden für das Jahr 2003 Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.453.500 Euro geleistet. An die anderen Fondskrankenanstalten werden für das Jahr 2003 Ausgleichszahlungen in Höhe von 930.200 Euro geleistet. Diese Fondsmittel werden entsprechend den Betriebsabgängen nach dem Tir. KAG (vor Abzug der Ausgleichszahlungen) auf die einzelnen Fondskrankenanstalten aufgeteilt.

Betreibt ein Rechtsträger mehrere Fondskrankenanstalten, so ist für die Berechnung der Ausgleichszahlungen das Betriebsergebnis aller zu diesem Rechtsträger gehörenden Fondskrankenanstalten relevant und die Ausgleichszahlungen sind auf die einzelnen von diesem Rechtsträger betriebenen Fondskrankenanstalten im Verhältnis der angefallenen Betriebsabgänge aufzuteilen.

Die Ausgleichszahlungen werden vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fondskrankenanstalten berechnet. Eine Antragstellung auf Gewährung von Ausgleichszahlungen durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.7 Übermittlung der stationären und ambulanten Daten

Die Fondskrankenanstalten haben dem Fonds jeweils alle im laufenden Jahr angefallenen Datenmeldungen bis zum Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats zu übermitteln.

Die Codierung der medizinischen Daten einschließlich der diesbezüglichen Plausibilitäts- und Vollständigkeitsüberprüfungen ist bis zu diesen Terminen abzuschließen. Nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats sind grundsätzlich nur mehr Änderungen der administrativen Daten, Änderungen von Error- bzw. Warningdatensätzen und über Aufforderung durch den Fonds durchzuführende Änderungen möglich.

In Ausnahmefällen können Änderungen von Seiten der Fondskrankenanstalten in der medizinischen Codierung auch nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Änderungen vor Einarbeitung in die Datensätze der TKF-Geschäftsstelle rechtzeitig bekanntgegeben und für jede betroffene Aufnahmezahl im Einzelnen begründet werden und dass der me-

dizinische Referent des TKF diese Änderungen schriftlich genehmigt. Derartige Änderungswünsche müssen von den Fondskrankenanstalten spätestens mit der vorläufigen Jahresmeldung Ende Februar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres bekanntgegeben werden.

Die endgültigen Jahresdaten sind dem Fonds von den Fondskrankenanstalten spätestens bis zum 31. August des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

3. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Planungen und Strukturreformen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 Z 2 der 15a-Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung können allenfalls Mittel für Planungen und Strukturreformen insbesondere zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Fondskrankenanstalten geleistet werden.

Die Mittel für Strukturreformen werden grundsätzlich nur zur Förderung von Maßnahmen im extramuralen Bereich eingesetzt. Förderbar sind Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Gesundheitsvorsorge
- Ambulante Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen
- Notarztversorgung
- Hauskrankenpflege
- Sozialmedizinische/psychosoziale Beratung und Betreuung
- Psychiatrische Betreuung
- Pflegeheime/-stationen inklusive Kurzzeitpflege

Aus Mitteln für Strukturreformen sind ausschließlich Projektträger bzw. Projektbetreiber förderbar, die gemeinnützig arbeiten, d.h. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Mittel für Planungen sind insbesondere für Planungen im Gesundheitswesen vorzusehen, die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Ebenen, Bereichen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung berücksichtigen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Konzept für den Einsatz der Mittel für Planungen und Strukturreformen.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Mittel für Planungen und Strukturreformen des vorangegangenen Jahres.

Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel sind dem Land (Landesfonds) vom Förderungswerber umgehend zurückzuerstatten und werden vom Land (Landesfonds) für andere Projekte bzw. Einrichtungen, die die Förderungsvoraussetzung aufgrund dieser Richtlinie erfüllen, umgewidmet.

4. Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten

4.1 Allgemein

Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen sowie Erst- oder Ersatzanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten in Fondskrankenanstalten bedürfen als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds der Zustimmung durch die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

Die entsprechenden Anträge müssen von den Trägern der Fondskrankenanstalten spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Fondskommission bei der Geschäftsstelle des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds eingebracht werden.

Die Fondskommission darf die Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten nur erteilen, wenn diese Vorhaben dem jeweils gültigen österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich und dem jeweils gültigen Tiroler Krankenanstaltenplan nicht widersprechen.

Die Fondskommission hat bei der Erteilung der Zustimmung Bedacht zu nehmen auf:

- absehbare überregionale Auswirkungen des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- allfällige Alternativprojekte oder -varianten

4.2 Neu-, Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen

Träger von Fondskrankenanstalten, welche beabsichtigen, Neu-, Zu- und Umbauten bzw. Generalsanierungen durchzuführen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Zustimmung an den Fonds zu stellen. Derartige Anträge haben mindestens zu enthalten:

- Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens, inklusive Planunterlagen, soweit diese dem Projektverständnis dienen
- Ausführliche Darstellung des Zwecks und der Notwendigkeit des Investitionsvorhabens

Bei ausschließlich oder überwiegend medizinischen Zwecken dienenden Vorhaben sind auch die Kapazitätsänderungen im stationären oder ambulanten Bereich (Änderung der Anzahl der systemisierten Betten, Änderung der Anzahl der Untersuchungs- oder Behandlungsplätze), allfällige beabsichtigte besondere medizinische Behandlungen sowie allfällige besondere medizinisch-technische Ausstattungen (insbesondere medizinisch-technische Großgeräte) ausführlich darzustellen.

- Auswirkungen auf den Personalstand
- Kostenplan inklusive Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten für die Errichtung; Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten
- Finanzierungsplan

4.3 Medizinisch-technische Großgeräte

Träger von Fondskrankenanstalten, welche die Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte beabsichtigen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Erteilung der Zustimmung an den Fonds zu stellen.

Als medizinisch-technische Großgeräte im Sinne dieser Richtlinie gelten:

Medizinisch-technische Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan verbindliche Vorgaben bestehen:

- Magnetresonanz-Tomographiegeräte
- Digitale Subtraktions-Angiographieanlagen
- Coronarangiographische Arbeitsplätze (Herzkatheter-Arbeitsplätze)
- Hochvolttherapiegeräte (Linear- und Kreisbeschleuniger, Telekobalttherapiegeräte, Gamma-Knife)
- Emissions-Computer-Tomographiegeräte
- Positronen-Emissionstomographiegeräte

Medizinisch-technische Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan nur empfehlende Vorgaben bestehen:

- Computertomographiegeräte
- Stoßwellenlithotripter

Anträge auf Zustimmung zur Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Art des medizinisch-technischen Großgerätes (allfällige Zusatzausstattung und Fabrikat, falls dies schon feststeht)
- Aufstellungsort
- notwendige bauliche Maßnahmen
- voraussichtliche tägliche Einsatzzeit
- personelle Auswirkungen
- voraussichtliche Investitionskosten (Beilage der Angebote, falls diese bereits vorliegen)
- voraussichtlicher laufender Betriebsaufwand
- Finanzierungsplan

Mit der Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten gelten bauliche Adaptierungen, die unmittelbar durch die Großgeräteanschaffung erforderlich werden, als genehmigt.

5. Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuschüssen

5.1 Förderbare Vorhaben

Investitionszuschüsse können nur für Neu-, Zu- und Umbauten, für Generalsanierungen sowie für Erst- oder Ersatzanschaffungen medizinisch-technischer Großgeräte in Fondskrankenanstalten, denen die Fondskommission die Zustimmung erteilt hat, gewährt werden. Vorhaben, die dem österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich oder dem Tiroler Krankenanstaltenplan widersprechen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Von der Bezuschussung ausgenommen sind weiters Personalwohnungen und damit zusammenhängende bauliche Anlagen.

Investitionszuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten sowie für Generalsanierungen können erst ab einer Investitionshöhe von 500.000 Euro beantragt werden.

Investitionszuschüsse für medizinisch-technische Großgeräte können ausschließlich für die in der „Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten“ taxativ aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte gewährt werden. Bei Investitionszuschüssen für medizinisch-technische Großgeräte ist das Erreichen eines Mindestinvestitionsvolumens nicht erforderlich.

Der Träger der Fondskrankenanstalt(en) hat Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Bekanntgabe der Kontonummer des Zahlungsempfängers spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Bezugsjahres beim Fonds einzureichen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Investitionszuschüsse wird für jedes Vorhaben von der Fondskommission festgelegt, wobei folgende Maximalförderungen möglich sind:

- 40 % der Investitionsausgaben für Neu-, Zu- und Umbauten gemäß Punkt 4.2 der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten
- 50 % der Investitionsausgaben für die in der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten unter Punkt 4.3 aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan verbindliche Vorgaben bestehen
- 40 % der Investitionsausgaben für die in der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten unter

Punkt 4.3 aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan nur empfehlende Vorgaben bestehen.

5.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Fonds hat die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fonds-krankenanstalten zu prüfen. Auf Verlangen haben die Fonds-krankenanstalten dem Fonds darüber hinaus detaillierte Unterlagen vorzulegen bzw. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten. Zu Unrecht erhaltene Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Wenn die Maximalförderung oder die von der Fondskommission festgelegte Förderung überschritten wird, sind die Überförderungen an den Fonds zurückzuzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen des tatsächlich ausgeführten Projektes zum beantragten Projekt kann der Fonds anteilige oder gänzliche Rückzahlungen der Investitionsförderungen verlangen.

Als widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse gilt auch die Zuführung zu einer für dieses Vorhaben zweckgebundenen Investitionsrücklage. Die Investitionsrücklagen sind spätestens drei Jahre nach Mittelzuteilung, bei medizinisch-technischen Großgeräten aber schon spätestens ein Jahr nach Mittelzuteilung, für das beantragte Investitionsvorhaben zu verwenden. Nach Ablauf dieser Frist nicht verwendete Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Innsbruck, 18. Dezember 2002

Der Vorsitzende der Fondskommission: Zanon-zur Nedden

Nr. 56 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Ia-370/204/2003*

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Ausbilderprüfung

Gemäß § 29a Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, werden die Termine für die Ausbilderprüfung für die Zeit ab 12. Mai 2003 festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 17. März 2003 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Belege, zum Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 8. Jänner 2003

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 57 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Ia-370/205/2003*

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für das

Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-gewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-gewerbe) ab 26. Mai 2003 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 1. März 2003 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 8. Jänner 2003

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 58 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Ia-370/206/2003*

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen-gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagen-gewerbe) ab 26. Mai 2003 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 1. März 2003 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Tel. 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 8. Jänner 2003

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 59 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Ib-10767/421*

KUNDMACHUNG

über die Genehmigung einer Vereinbarung der Gemeinde Finkenberg und der Gemeinde Tux nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, die Vereinbarung der Gemeinde Finkenberg und der Gemeinde Tux vom 29. November 2002, wonach die Lawinenkommission für das Skigebiet der Zillertaler Gletscherbahnen der Gemeinde Tux, beginnend mit 1. Dezember 2002, die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 im Bezug auf die Förderanlagen, Pisten und Routen der Zillertaler Gletscherbahnen G. m. b. H. & Co KG im Gemeindegebiet Finkenberg übernimmt.

Innsbruck, 2. Jänner 2003

Für die Landesregierung: Praxmarer

Nr. 60 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • 821-242/1

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz gibt bekannt, dass vom 25. bis erforderlichenfalls 27. März 2003 die Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte in Lienz abgenommen wird.

Prüfungswerber werden eingeladen, einen schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten und des Hauptwohnsitzes bis spätestens 17. Februar 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz einzubringen.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Lienz haben.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus § 4 Abs. 2 lit. a bis e der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 26/1994, unter Einschluss des praktischen Schießens auf dem Militärschießstand Lavanter-Forcha.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 36,50 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Über die Prüfungseinteilung bzw. Einzelheiten des Prüfungsschießens und die Kosten desselben werden die Prüfungswerber anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Lienz, 7. Jänner 2003

Der Bezirkshauptmann: i. A.: Haider

Nr. 61 • Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie •

Zl. 318512/72-II/ST3/02

KUNDMACHUNG

betreffend die Auflage von Unterlagen zur Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn „Anschlussstelle Innsbruck/Mitte“ im Bereich der Stadt Innsbruck

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie beabsichtigt den Straßenverlauf der A 12 Inntal Autobahn – Anschlussstelle Innsbruck/Mitte im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck, nach § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2002, zu verordnen. Die Anschlussstelle Innsbruck/Mitte wird zwischen den Kilometern 74,80 und 75,88 der bestehenden A 12 Inntal Autobahn errichtet und stellt über ihre Rampen die Verbindung mit den Landesstraßen L9 Mittelgebirgsstraße und L 32 Aldranserstraße her.

Vor Erlassung der Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes ist gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 23a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/2002 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Vorerst das Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und 5 BStG 1971 und gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 durchzuführen.

Es werden daher folgende Unterlagen (Verordnungsplan, Nr. 0202-33 im Maßstab 1:1000, Einreichprojekt 2001 und Umweltverträglichkeitserklärung) aufgrund des § 4 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 und des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 durch sechs Wochen hindurch, und zwar vom 16. Jänner 2003 bis einschließlich 27. Februar 2003, beim Magistrat der Stadt Innsbruck (Amt für Tiefbau, Planung und Neubau, Rathaus, Fallmayerstraße 1, 3. Stock, Zimmer 3.160 per Lift über die Rathaus-Galerien, Maria-Theresien-Straße 18, erreichbar) während der Amtsstunden und bei der Umweltverträglichkeitsbehörde (Bundesministerium

für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST3, 1010 Wien, Stubenring 1, 5. Stock, Zimmer 81), zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der sechswöchigen Auflegungsfrist können von jedermann schriftliche Äußerungen oder Stellungnahmen beim Magistrat der Stadt Innsbruck und der vorgenannten Umweltverträglichkeitsbehörde eingebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 bilden können, welchen Beteiligtenstellung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24h Abs. 5 UVP-G 2000 sowie die Antragslegitimation gemäß § 24 Abs. 11 UVP-G 2000 zukommt.

Zusätzlich zur öffentlichen Auflage findet am 30. Jänner 2003, ab 16 Uhr (Ausstellung des Projektes) im Plenarsaal des Rathauses der Stadt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18/Fallmayerstraße 1, 6. Stock, eine Informationsveranstaltung statt – um 18 Uhr Vorstellung des Projektes mit Diskussionsmöglichkeit.

Wien, 9. Jänner 2003

Für den Bundesminister: Schreiber

Nr. 62 • Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule,

Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck

WIDERRUF EINER AUSSCHREIBUNG

Bauvorhaben: Neubau Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck.

Ausgeschriebene Leistungen: Brandschutztüren und Brandschutztore.

Begründung: Es ist nur ein Angebot eingelangt.

Innsbruck, 10. Jänner 2003

Nr. 63 • Errichtungsgesellschaft

Erlebnisbad Wörgl Ges. m. b. H. & Co. KG

Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl

AUSSCHREIBUNG

Fremdreinigung für die tägliche Grund- und Unterhaltsreinigung der gesamten Anlage

Mit „WAVE – die Wörgler Wasserwelt“ entsteht ab März 2003 im Tiroler Unterinntal die attraktivste Freizeitanlage Westösterreichs mit den Schwerpunkten Spaß & Wellness für die ganze Familie. Ein „Club-Urlaub“ für einen Tag, so lautet die Devise.

Detaillierte Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei „WAVE – die Wörgler Wasserwelt“, Errichtungsgesellschaft Erlebnisbad Wörgl GmbH & Co. KG, z. Hd. Herrn Thomas Schwab, Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl, Tel. 05332/72566-404, angefordert werden.

e-mail: Schwab@woerglerwasserwelt.at

Internet: www.woerglerwasserwelt.at

Wörgl, 7. Jänner 2003

Nr. 64 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1404-3/32-2003

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

Funktionsadaptierung der Küche und Wirtschaftsräumlichkeiten

in der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung

von € 15,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, BLZ 57000, BIN-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT3557000001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Die Anbote müssen bis spätestens 4. Februar 2003, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 10. Jänner 2003

Für die Landesregierung: Probst

Nr. 65 • Wohn- und Pflegeheim – Wohnen für Menschen
mit besonderen Bedürfnissen, Nassereith

OFFENES VERFAHREN

Fliesen- und Natursteinlegearbeiten

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des 3. Obergeschosses des bestehenden Pflegeheimes als „Wohnen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

Bauherr: Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul.

Planung und Bauleitung: Arch. Dipl.-Ing. Peter Thurner, Atelier M9, A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 9, Tel. 0512/573198, Fax 0512/573198-20.

Leistung: Durchführung der Fliesenlege- und Natursteinlegearbeiten (ca. 10 Bäder + allg. Flächen)

Leistungszeitraum: April 2003 bis Fertigstellung ca. Mitte Mai 2003.

Kosten für die Ausschreibungsunterlagen (zwei Exemplare, Planunterlagen M 1/20 + Diskette): € 42,- inkl. 20% MWSt.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen ab sofort im Atelier M9/Arch. Thurner auf und können gegen Einzahlung des Unkostenbeitrages auf das Konto Nr. 00200077651 Arch. Peter Thurner – bei der Hypo Tirol, BLZ 57000, mit Hinweis auf das Bauvorhaben unter Vorlage des Zahlungsbeleges oder gegen Barzahlung zu den Bürozeiten (8–12 Uhr und 14–17 Uhr) abgeholt werden. Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

Anbotsabgabe: 7. Februar 2003, bis 11 Uhr, im Atelier M9 im verschlossenen Kuvert.

Anbotseröffnung: anschließend; später einlangende Offerte können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlagsfrist: vier Monate ab Ablauf der Angebotsfrist.

Innsbruck, 8. Jänner 2003

Nr. 66 • Wohn- und Pflegeheim – Wohnen für Menschen
mit besonderen Bedürfnissen, Nassereith

OFFENES VERFAHREN

Bodenlegearbeiten

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung des 3. Obergeschosses des bestehenden Pflegeheimes als „Wohnen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

Bauherr: Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul.

Planung und Bauleitung: Arch. Dipl.-Ing. Peter Thurner, Atelier M9, A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 9, Tel. 0512/573198, Fax 0512/573198-20.

Leistung: Durchführung der Bodenlegearbeiten (Linolbeläge, geringfügige Holz- und Textilbeläge).

Leistungszeitraum: Mai 2003 Fertigstellung Ende Mai 2003.

Kosten für die Ausschreibungsunterlagen (zwei Exemplare, Planunterlagen M 1/20 + Diskette): € 42,- inkl. 20% MWSt.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen ab sofort im Atelier M9/Arch. Thurner auf und können gegen Einzahlung des Unkostenbeitrages auf das Konto Nr. 00200077651 Arch. Peter Thurner – bei der Hypo Tirol, BLZ 57000, mit Hinweis auf das Bauvorhaben unter Vorlage des Zahlungsbeleges oder gegen Barzahlung zu den Bürozeiten (8–12 Uhr und 14–17 Uhr) abgeholt werden. Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

Anbotsabgabe: 14. Februar 2003, bis 11 Uhr, im Atelier M9 im verschlossenen Kuvert.

Anbotseröffnung: anschließend; später einlangende Offerte können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlagsfrist: vier Monate ab Ablauf der Angebotsfrist.

Innsbruck, 9. Jänner 2003

Nr. 67 • Altersheimverband Westliches Mittelgebirge

OFFENES VERFAHREN

Bauvorhaben: Neubau Alters-Pflegeheim Westliches Mittelgebirge mit Tiefgarage, 63 Seniorenzimmer mit Neben-, Allgemein-, Sozial- und Lagerräumen, Verwaltung, Küche etc.

Gesamtnutzfläche: 5.300m²

Planung-Bauleitung-Baumanagement:

Ing. Krassnitzer-Singer Baugesellschaft m. b. H., A-6091 Götzens, Oberer Feldweg 1, Tel.: 0043/(0)5234/33153-0, Fax -4, e-mail: info@krassnitzer-singer.com

1) Sonnenschutz:

Jalousien, Markisen, Markisoletten, Außenraffstore.

Leistungszeitraum: ca. Mai bis August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

2) Asphaltierarbeiten:

Asphaltbelag ca 3.650 m²

Leistungszeitraum: ca. August bis September 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 12,- (inkl. MWSt.).

3) Schließanlage:

Gesamt ca. 180 Türen (inkl. Bäder)

Leistungszeitraum: ca. August bis September 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 12,- (inkl. MWSt.).

4) Automatische Türen:

Leistungszeitraum: ca. März bis Mai 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 12,- (inkl. MWSt.).

5) Fliesenlegearbeiten:

Fliesen für Pflegebäder und Toiletten, Waschraum, Küche.

Feinsteinzeug für Allgemeinflächen, Technikräume, Stiegenhäuser im Innenbereich.

Gesamtfläche: ca. 2.000m²

Leistungszeitraum: ca. Juli bis August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

Unterlagen: Abholung bzw. Anforderung schriftlich (Post oder Fax) bei K&S-Ing. Krassnitzer-Singer Bauges. m. b. H.

Abgabetermin: Donnerstag, 6. März 2003, spätestens 10 Uhr.

Anbotseröffnung: anschließend (10.15 Uhr).

Bankverbindung: Raika Götzens-Birgitz, BLZ 36233, Konto-Nr. 27656.

6) Küche:

kombiniert, Cook&Chill und Schöpfsystem für 220 Essen pro Tag.

Teilangebote möglich (Lose 1–4)

Los 1 – Kücheneinrichtung;

Los 2 – Speisenverteilsystem;

Los 3 – Waschstraße;
Los 4 – Gewerbliche Kälte.

Leistungszeitraum: ca. KW 10 bis KW 38 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 36,- (inkl. MWSt.).

7) **Waschküche:** Kapazität 80–150 kg Wäsche pro Tag.

Leistungszeitraum: ca. KW 10 bis KW 38 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 24,- (inkl. MWSt.).

Unterlagen: Anforderung schriftlich (Post oder Fax) bei Ingenieurbüro A3 Jäger/Plasil, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 33580, Fax: 0512 392528 bzw. Hr. Richard Pöttinger Tel.: 0676/6454529.

Abgabetermin: Dienstag 4. Februar 2003, 10 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend (10.15 Uhr).

Bankverbindung: Raika Wattens, BLZ 36351, Konto-Nr. 228007.

Anbotsunterlagen und Abgabe: Die Anbotsunterlagen werden nach Vorlage des bestätigten Zahlungsauftrages für die oben angeführten Kosten der Unterlagen zugesandt bzw. zur Abholung freigegeben (Eine automatische Übersendung der Unterlagen nach Einzahlung wird nicht durchgeführt). Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit der Aufschrift „Achtung nicht

öffnen! Angebot-Neubau Alten-Pflegeheim Axams“ und dem Auftragsgegenstand zu kennzeichnen.

Abgabeort: Gemeindeamt Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams.

Zuschlagsfrist: drei Monate.

Axams, 9. Jänner 2003

Nr. 68 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises

Lieferung von 132-kV- und 110-kV-Kombiwandler

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

Bewerbungsunterlagen: Diese können bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer Platz 2, A-6010 Innsbruck, kostenlos und ausschließlich schriftlich angefordert werden. Fax: 0043/(0)512/506-21677 oder e-mail unter ausschreibung@tiwag.at

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens Freitag 24. Jänner 2003 bei oben angeführter Adresse.

Innsbruck, 9. Jänner 2003

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10016/02 d-4

Auf Antrag der Raiffeisenbank Bad Häring, Schwoich und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., 6323 Bad Häring, Dorf 6, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Bad Häring, Schwoich und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.202.352, Kontroll-Nr. 861077, lautend auf Markus, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10017/02 a-2

Auf Antrag der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., Malsers Straße 29, 6500 Landeck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 00554027550 der Volksbank Landeck, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Bruno, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10018/02 y-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Kirchberg in Tirol, reg. Gen. m. b. H., Dorfstraße 2, 6365 Kirchberg, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Kirchberg in Tirol, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.285.365, Kontroll-Nr. 254.939, lautend auf Überbringer, , mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10019/02 w-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt z w e i Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkarte Nr. 100 000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-238026, der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10020/02 t-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt z w e i Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkarte Nr. 100 000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-250435, der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10021/02 i-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt z w e i Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wertpapierkarte Nr. 100 000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-211205, der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10022/02 m-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt s e c h s Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 1310-078256, lautend auf Dr. Ingeborg Auhuber, ohne Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. Jänner 2003

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 10023/02 b-2

Auf Antrag der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, Bahnhofstraße Nr. 6, 6370 Kitzbühel, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt s e c h s Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch Nr. 0610-011900 der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, ausgegeben von der Geschäftsstelle Hopfgarten im Brixental, lautend auf Inhaber, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. Jänner 2003

MITTEILUNGEN

**Dr. Johannes und Hertha TUBA-STIFTUNG
für besondere Arbeiten auf dem Gebiet
der Gerontologie und Geriatrie
STIPENDIUM**

Im Sinne des Vermächtnisses von Dr. Johannes Tuba, langjähriger Primar und Direktor des Landeskrankenhauses Hochzirl, hat Frau Hertha Tuba eine Stiftung für besondere Arbeiten auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie ins Leben gerufen.

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden alljährlich Stiftungsstipendien vergeben. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch Beschluss des Stiftungskuratoriums unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Kuratorium gehören die Herren Komm.-Rat Dr. Fritz Hakl (Vorsitzender), Botschafter a.D. Dr. Ludwig Steiner und Univ.-Prof. Dr. Werner Platzer an.

Stiftungsstipendien dürfen nur an physische Personen vergeben werden, die österreichische Staatsbürger und promovierte Mediziner sind und ihren Wohnsitz oder ihren Wirkungsbereich in Tirol haben, die sich der Forschung bzw. Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gerontologie und Geriatrie widmen. Bevorzugt sind im Sinne des Stiftungsbriefes solche Ärzte, die seit der Promotion noch keine Anstellung gefunden haben.

Die Tätigkeit dieser Ärzte muss an einem von einem Facharzt geleiteten medizinischen Institut bzw. an einer Klinik der Uni-

versität Innsbruck oder an einer Krankenabteilung in einem Krankenhaus in Tirol erfolgen. Die Sinnhaftigkeit dieser Forschungstätigkeit ist vom zuständigen und verantwortlichen Facharzt zu bestätigen. Es muss auch sichergestellt sein, dass diese Tätigkeit unter der Leitung des oben angeführten Facharztes in dessen Wirkungsbereich durchgeführt werden kann.

Ein und dieselbe Person darf nur zweimal unmittelbar hintereinander ein Stipendium aus dieser Stiftung erhalten. Diese Ausschreibung erfolgt im Sinne des Stiftungsbriefes vor dem 31. März 2003.

Bewerbungen um ein Stipendium sind bis längstens 31. Mai 2003 an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Komm.-Rat Dr. Fritz Hakl, p. A. Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Adamgasse 1–7, 6020 Innsbruck, eizureichen.

Die für die Zuerkennung von Stiftungsstipendien im Jahre 2003 zur Verfügung stehende Summe beträgt EUR 5.000,-. Dieser Betrag kann auch an mehrere Personen verteilt werden, wobei der Mindestbetrag eines Stipendiums EUR 1.453,46 (ehem. ATS 20.000,00) nicht unterschreiten darf.

Die Zuerkennung des Stipendiums durch Beschluss des Stiftungskuratoriums wird in der Tiroler Ärztezeitung, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, im Boten für Tirol sowie in der Tiroler Tageszeitung veröffentlicht.

Innsbruck, 9. Jänner 2003

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 20,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Internet: www.tirol.gvat/bote
Druck: Eigendruck